



Amtsgericht Bad Iburg

- 3204 -

Beschluss

Ab dem 01.01.2023 gilt folgender

richterlicher Geschäftsverteilungsplan:

Dez.:	Tätigkeiten:	Richter/in:
I	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäfte der Direktorin 2. Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen jeweils einschließlich der Rechtshilfesachen (AR-Sachen), mit den Anfangsbuchstaben V bis B sowie alle diese Angelegenheiten betreffenden Rechtshilfesachen (AR-Sachen) 3. Unterbringungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen (AR-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben V bis B 4. Güterichterin nach § 278 Abs. 5 ZPO 	Kirchhoff, Dir'inAG
II	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zivilsachen C und H jeweils einschließlich der Rechtshilfesachen (AR-Sachen) mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 soweit nicht Dezernat VII zuständig ist. 2. Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, jeweils einschließlich der Rechtshilfesachen (AR-Sachen), mit den Anfangsbuchstaben M bis U. 3. Unterbringungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen (AR-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben M bis U. 	Sturm- Beckmann, Ri'in
III	<ol style="list-style-type: none"> 1. Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, jeweils einschließlich der Rechtshilfesachen (AR-Sachen), mit den Anfangsbuchstaben C bis L 2. Unterbringungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen (AR-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben C bis L 3. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Jugendrichter und Vorsitzender des Jugendschöffengerichts und des erweiterten Jugendschöffengerichts) 4. Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht 5. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss, §§ 35 JGG, 40 GVG 6. Haftsachen und Gs-Sachen, gegen Jugendliche und Heranwachsende und die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen 7. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (OWi und OWi EH) mit Ausnahme der Schulpflichtverletzungen 8. Bußgeldsachen gegen Erwachsene (OWi und OWi EH) 9. Rechtshilfesachen (AR) in Straf- und Bußgeldsachen 10. Verfahren aufgrund des Nds. POG 11. Strafsachen gegen Erwachsene (Strafrichter(in) mit den Endziffern 1, 2 und 3 soweit diese am 22.08.2022 in diesem Dezernat terminiert oder terminiert gewesen sind. 	Sliwka, Ri'in
IV	<ol style="list-style-type: none"> 1. Strafsachen gegen Erwachsene (Strafrichter und Vorsitzender des Schöffengerichts sowie des erweiterten Schöffengerichts) soweit nicht Dezernat III zuständig ist 2. Beisitzer im erweiterten Jugendschöffengericht 3. Haftsachen und Gs-Sachen in Strafsachen gegen Erwachsene soweit nicht Dezernat II zuständig ist 4. Landwirtschaftssachen 	Jahner, RiAG

V	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zivilsachen C und H jeweils einschließlich der Rechtshilfesachen (AR-Sachen) mit den Endziffern 5, 6, 7, 8, 9 und 0. 2. WEG-Sachen 3. Zwangsvollstreckungssachen (M) 	Dr. Backhaus, RiAG
VI	Familiensachen einschließlich der Rechtshilfesachen in Familiensachen (AR-Sachen) - mit Ausnahme der Adoptionssachen -, soweit Erstantragsgegner bzw. Beteiligte zu 1. mit den Anfangsbuchstaben H - R betroffen sind und soweit nicht Dezernat VII zuständig ist.	Lakner-Hoffstadt, Ri'ınAG
VII	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäfte des stellvertretenden Direktors 2. Familiensachen einschließlich der Rechtshilfesachen in Familiensachen (AR-Sachen) -, soweit Erstantragsgegner bzw. Beteiligte zu 1. mit den Anfangsbuchstaben A bis G und S bis Z betroffen sind, F und G soweit diese am 22.08.2022 nicht bereits terminiert gewesen sind oder das schriftliche Verfahren angeordnet worden ist. 3. Adoptionssachen 4. Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr.4 FamFG 5. Nachlasssachen 6. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (OWi und OWi EH) bei Schulpflichtverletzungen 7. Die Verfahren 4 C 172/20 und 4 C 51/21 8. Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO 9. Alle nicht aufgeführten Sachen 	Teckemeyer, RiAG

I. Weitere Zuständigkeitsregelungen:

1. Folgezuständigkeiten

- a) Ist ein Prozesskostenhilfeantrag oder ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (auch bzgl. einer Vormerkung zur Sicherung einer Bauhandwerkersicherungshypothek) oder eines Arrestes in einem Dezernat anhängig oder anhängig gewesen, ist diese auch für das Verfahren über die Hauptsache bzw. für das Verfahren über die zugrundeliegende Forderung zuständig. Gleiches gilt für einen erneuten Prozesskostenhilfeantrag, eine erneute einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Parteien bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits in einem Dezernat anhängig oder anhängig gewesen, bleibt dieses auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.
- b) Für Vollstreckungsgegenklagen sowie für Klagen, die gestützt auf § 826 BGB gegen formell rechtskräftige Titel geführt werden, ist das Dezernat zuständig, das als Prozessgericht des ersten Rechtszuges mit der Sache befasst gewesen ist.
- c) Ein von einem Dezernat erlassenes Feststellungsurteil (§ 256 ZPO) begründet die Zuständigkeit derselben für anschließende auf diesen Titel gestützte Klagen. Das gilt

entsprechend für einen Vergleich, der eine einem Feststellungsurteil gleichkommende Wirkung hat.

- d) Ist in einem Dezernat ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) anhängig oder anhängig gewesen, ist diese auch für Rechtsstreitigkeiten aus demselben Sachverhalt zwischen denselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolgern zuständig. Es verbleibt jedoch bei der Zuständigkeit desjenigen Dezernats, für das die Sache bei ihrem Eingang eingetragen worden ist, wenn hier bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist. Ist in einem Dezernat ein Rechtsstreit anhängig, ist dieses auch zuständig für selbständige Beweisverfahren aus demselben Sachverhalt, wenn an ihm auch die Parteien des Hauptsacheverfahrens beteiligt sind.
- e) Stehen mehrere Rechtssachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet werden, im Zusammenhang miteinander, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Sachen zuständig, dessen Sache unter der niedrigeren Nummer registriert ist. Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn
- sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,
 - oder wenn in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebenssachverhalt hergeleitet werden
 - oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen, und wenn im Falle streitiger Entscheidung beider Verfahren die Möglichkeit divergierender Entscheidungen bestanden hätte oder bestehen würde.
- f) Bei Prozesstrennung bleibt vorbehaltlich der Sonderzuständigkeiten das abtrennende Dezernat zuständig, wenn der Rechtsstreit nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bei dem Amtsgericht verbleibt. Zivilsachen, die beim Amtsgericht Bad Iburg eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen in das Ursprungsdezernat zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Bad Iburg kommen.
- g) Ein rechtshängiges Scheidungsverfahren zieht noch anhängige weitere Familiensachen derselben Beteiligten an sich.
2. Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben von Namen richtet, ist dies der Hauptname ohne Berücksichtigung von Namenszusätzen wie „von“, „de“, „zu“ usw.

3. In Kindschaft- und Abstammungssachen ist maßgeblich der Familienname des erstbeteiligten Kindes.

II. Vertretungsregelungen:

Es werden vertreten:

1. Dezernat I hinsichtlich Ziffern 1 und 4 durch Dezernat VII und im Übrigen durch Dezernat V.
2. Dezernat II durch Dezernat I
3. Dezernat III durch Dezernat IV
4. Dezernat IV durch Dezernat III
5. Dezernat V durch Dezernat II
6. Dezernat VI durch Dezernat VII
7. Dezernat VII hinsichtlich Ziffer 1 und Ziffer 8 durch Dezernat I und im Übrigen durch Dezernat VI

Ist der ordentliche Vertreter verhindert, so sind weitere Vertreter die übrigen Richter des Amtsgerichts in aufsteigender Reihenfolge ihres Dienstalters, bei Geschäften aus Dezernat I Ziffer 1 in absteigender Reihenfolge ihres Dienstalters.

Wer in einer Sache als Vertreter in Anspruch genommen wird, bleibt Vertreter bis zum Wegfall der Verhinderung.

III. Ablehnung eines Richters

1. Im Falle der Ablehnung eines Richters tritt an seine Stelle der jeweilige Vertreter.
2. Über die Ablehnung eines Richters in Straf- und Bußgeldsachen entscheidet gem. § 27 Abs. 1 StPO das Dezernat VII, im Verhinderungsfall das Dezernat I.
3. Über die Ablehnung eines Richters in allen anderen Sachen entscheidet:
 - für eine Sache des Dezernats I das Dezernat VII
 - für eine Sache des Dezernats II das Dezernat I
 - für eine Sache des Dezernats III das Dezernat VI
 - für eine Sache des Dezernats IV das Dezernat III
 - für eine Sache des Dezernats V das Dezernat IV
 - für eine Sache des Dezernats VI das Dezernat V
 - für eine Sache des Dezernats VII das Dezernat I

4. Im Falle weiterer Ablehnung sind weitere Vertreter die übrigen Richter in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.

IV. Zurückverweisung einer Strafsache

Im Falle der Zurückverweisung der Strafsache des Amtsgerichts Bad Iburg gemäß § 354 Abs. 2 StPO sind zuständig:

- für eine Sache des Dezernats IV: das Dezernat III
- für eine Sache des Dezernats III: das Dezernat IV

V. Eildienst

Außerhalb der üblichen Dienststunden und an dienstfreien Tagen findet ein richterlicher Rufbereitschaftsdienst statt und zwar in der Zeit von 6 bis 21 Uhr. Weder an den Wochenenden/Feiertagen noch innerhalb der üblichen Arbeitswoche wird eine Rufbereitschaft zur Nachtzeit eingerichtet.

Der Rufbereitschaftsdienst am Wochenende wird in einem besonderen Eildienstplan geregelt. Der Bereitschaftsdienst umfasst jeweils ein Wochenende (Freitagmittag bis Sonntag), einen in der Woche liegenden gesetzlichen Feiertag oder zwei in der Woche hintereinanderliegende gesetzliche Feiertage. Karfreitag und Ostersonnabend, Ostersonntag und Ostermontag, Pfingstsamstag und Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Heiligabend und erster Weihnachtstag sowie zweiter Weihnachtstag gelten als je ein Bereitschaftsdienst. Er beginnt am Freitag, an Arbeitstagen vor Feiertagen und vor dem 24. und 31. Dezember jeweils um 12.30 Uhr.

Während der Woche außerhalb der üblichen Dienststunden wird der Bereitschaftsdienst wahrgenommen zunächst von dem jeweiligen Erwachsenenstrafrichter und als erstem Vertreter von dem Jugendrichter, bei dessen Verhinderung von den jeweiligen Vertretern nach dem Geschäftsverteilungsplan.

Die mit dem Eildienst betrauten Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tageweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus. Er ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts von allen am Tausch beteiligten Richtern per Mail mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den von der Verwaltungsgeschäftsstelle geführten aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

VI. Güterichter

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten und vertreten sich gegenseitig.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung und nach vorheriger Absprache auch an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesene Verfahren anderer Gerichte durch.

Amtsgericht Bad Iburg
Das Präsidium

Osnabrück,

Bad Iburg, 20.12.2022

(Dr. Veen)

(Kirchhoff)

(Teckemeyer)

(Dr. Backhaus)

(Jahner)

(Lakner-Hoffstadt)

(Borgmann)
(krankheitsbedingt an der
Beschlussfassung gehindert)